



Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen | Postfach 13 55 | 82467 Garmisch-Partenkirchen

Bedingungen für die Abrechnung der Schwachlast-Konzessionsabgabe gegenüber Stromlieferanten

1. Soweit der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder in der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) beliefert, werden die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen (GwGAP) lediglich eine gem. §2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung verringerte Konzessionsabgabe (im Folgenden „Schwachlast-KA“) berechnen.
2. Voraussetzung für die Schwachlast-KA sind zunächst GPKE-konforme Meldungen sowie die gesonderte Messung des Verbrauches, der auf die Schwachlastzeiten entfällt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Lieferant dem betreffenden Endverbraucher die zu den Schwachlastzeiten verbrauchte Energie günstiger verrechnet als die übrige Energie. Diese Vergünstigung muss zudem (vor Umsatzsteuer) höher sein als die Reduzierung der Konzessionsabgabe, welche der Lieferant allein durch Inanspruchnahme der Schwachlast-KA gegenüber den GwGAP erzielen kann.

Der Lieferant darf die Schwachlast-Konzessionsabgabe nur in Anspruch nehmen bzw. akzeptieren, wenn und soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Bei begründeten Zweifeln daran, dass die Voraussetzungen nach Nr. 2 vorliegen oder vorgelegen haben, sind die GwGAP berechtigt, vom Lieferanten auch für zurückliegende Zeiträume einen Nachweis dieser Voraussetzungen zu verlangen. Der Nachweis ist durch Wirtschaftsprüferfestat zu führen, sofern die GwGAP sich nicht durch anderweitige Belege überzeugen lassen.

Ein begründeter Zweifel liegt insbes. vor, wenn der Lieferant zu einem Zeitpunkt, für den er Schwachlast-KA beansprucht oder erhalten hat, im Netzgebiet der GwGAP keinen Tarif angeboten hat, der die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllt.

4. Soweit der Nachweis nach Nr. 3 nicht geführt werden kann, wird die Konzessionsabgabe nachberechnet. Darüber hinaus wird die fälschliche Geltendmachung der Schwachlast-KA (bzw. der nicht ausgeräumte Verdacht einer solchen) als schwerwiegende Vertragsverletzung angesehen, die je nach den Umständen eine Kündigung des Netzzugangs zur Folge haben kann.
5. Die Schwachlastzeiten werden von den GwGAP festgelegt und können von ihnen mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Derzeit gelten als Schwachlastzeiten:

Montag – Freitag von 0 – 6 Uhr und 22 – 24 Uhr, Samstag von 0 – 6 Uhr und 13 – 24 Uhr sowie Sonntag und alle (in Garmisch-Partenkirchen geltenden) gesetzlichen Feiertage.

Stand: 01.08.2018